



GESELLSCHAFT FÜR STRUKTUR- UND ARBEITSMARKTENTWICKLUNG



Schulstraße 1 - 3 Tel: +49 385 55775 - 45  
19055 Schwerin Fax: +49 385 55775 - 40

E-Mail: [mikrodarlehen@gsa-schwerin.de](mailto:mikrodarlehen@gsa-schwerin.de)



## VORAUSSETZUNGEN

- Der Wohnsitz des Antragstellers und Sitz der künftigen Betriebsstätte, bzw. des gegründeten oder zu übernehmenden Unternehmens müssen sich im Land Mecklenburg-Vorpommern befinden.

## DER ANTRAG AUF FÖRDERUNG MUSS VOR BEGINN DES VORHABENS GESTELLT WERDEN\*

- Die notwendigen fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse zur Gründung und zum Betreiben der geplanten Unternehmung müssen nachgewiesen werden.
- Es muss ein Unternehmenskonzept vorgelegt werden, aus dem die Tragfähigkeit und Kapitaldienstfähigkeit hervorgeht.

Hierzu gehören: Vorhabensbeschreibung, Investitionsplan, Finanzierungsplan, Umsatzplanung, Ertragsvorausschau und ein Liquiditätsplan.

\* Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften wie Warenbestellung, Mietvertrag, Anstellungsvertrag etc.

- Der Antragsteller legt eine fachliche Stellungnahme der zuständigen Kammer oder einer anderen geeigneten Institution zur Marktfähigkeit vor.
- Die geplante Gründung oder Übernahme darf nicht eine der ausgeschlossenen Branchen, Berufe und Tätigkeitsfelder, die in der Richtlinie unter der Ziffer 4.4. zusammengefasst sind, zum Gegenstand haben (siehe: [www.gsa-schwerin.de](http://www.gsa-schwerin.de)).

## ZIEL DER GRÜNDUNG: AUFBAU EINER VOLLEXISTENZ\*\*

- Unternehmen können in den ersten 36 Monaten nach Gründung gefördert werden, wenn ein zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Arbeits- oder Ausbildungsplatz geschaffen wird, oder wenn eine Geschäftsbank das Erweiterungsverfahren mit einem Darlehen in adäquater Höhe begleitet.

\*\* keine „Scheinselbstständigkeit“. Der Ausbau eines Nebenberufes zum Vollerwerb ist möglich.



GESELLSCHAFT FÜR STRUKTUR- UND ARBEITSMARKTENTWICKLUNG

## MIKRODARLEHEN

### PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG VON EXISTENZGRÜNDUNGEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN



## MIKRODARLEHEN

### PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG VON EXISTENZGRÜNDUNGEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Mikrodarlehen bis zu einer Höhe von 20.000 €, um die Gründung selbständiger Existenzen zu ermöglichen oder zu erleichtern und in diesem Rahmen die Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze zu fördern.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von Existenzgründern durch Gewährung von Mikrodarlehen in Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage formgebundener Anträge. Antragsannahmende und -prüfende Stelle ist die GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH in 19055 Schwerin, Schulstraße 1-3.

Es können Neugründungen und Betriebsübernahmen sowie Erweiterungsvorhaben von Unternehmen innerhalb von 36 Monaten nach Gründung gefördert werden. Neben der Gründung steht die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze im besonderen Fokus der Förderung.

## GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

### Darlehen vor Aufnahme der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit:

- bis zu 10.000 € im Zusammenhang mit dem Gründungsvorhaben,
- weitere max. 10.000 €, wenn zusätzlich zu dem Arbeitsplatz des Gründers ein weiterer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz geschaffen wird,
- bis zu 20.000 € bei einer Betriebsübernahme,
- sofern sich eine Geschäftsbank an der Finanzierung beteiligt, kann ein Darlehen in adäquater Höhe, max. jedoch 20.000 €, gewährt werden.

### Darlehen innerhalb der ersten 36 Monate nach Aufnahme der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit:

- bis zu 10.000 €, wenn zusätzlich zu dem Arbeitsplatz des Gründers ein weiterer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz geschaffen wird,
- sofern sich eine Geschäftsbank an der Finanzierung beteiligt, kann ein Darlehen in adäquater Höhe, max. jedoch 20.000 €, gewährt werden.

Der zusätzliche Arbeits- oder Ausbildungsplatz muss spätestens drei Monate nach Auszahlung des Darlehens besetzt sein. Die Vergütung muss mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn bzw. einem anzuwendenden höheren Branchenmindestlohn entsprechen.

## KONDITIONEN

Die Darlehen können einzeln beantragt oder bis zur Erreichung des Höchstbetrages von 20.000 € kombiniert werden. Die Darlehenshöhe entspricht der Finanzierungslücke, die auf der Grundlage eines Unternehmenskonzeptes erkennbar wird und die nicht durch andere verfügbare Finanzierungsquellen, wie z. B. vorhandene Eigenmittel, anderweitige Kredite oder Darlehen geschlossen werden kann.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines verzinslichen, rückzahlbaren Darlehens in Höhe von bis zu 20.000 €. Die Laufzeit kann bis zu 5 Jahre betragen.

## DIE TILGUNGSFREIE ZEIT KANN BIS ZU 12 MONATE BETRAGEN

Der Zinssatz beträgt 5 Prozent pro Jahr und ist während der gesamten Laufzeit des Darlehens fest. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Darlehens besteht nicht. Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist jederzeit möglich.

## ANTRAGSFORMULARE UND BERATUNG



Das Antragsformular können Sie mit allen dazugehörigen Anlagen ebenso wie die Richtlinie und einer Ausfüllhilfe von der folgenden Homepage herunterladen: [www.gsa-schwerin.de](http://www.gsa-schwerin.de)

## ANTRÄGE AN:

GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH  
Schulstraße 1 - 3 · 19055 Schwerin · Telefon: +49 385 55775 - 45

Hilfe in Form einer Beratung speziell zum Mikrodarlehen finden Sie bei der jeweils regional zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer sowie bei der GSA.

Unter der Adresse [www.gsa-schwerin.de](http://www.gsa-schwerin.de) ist dazu eine Liste der Institutionen mit Ansprechpartnern verfügbar, die im Zusammenhang mit der Antragsstellung kostenlos beraten.